

Amtsblatt

STADT MÜNSTER

37. Jahrgang — Nr. 5 — 25. Februar 1994 — Postverlagsort 48127 Münster — K 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 1994
- Genehmigung und Wirksamkeit der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Forst Tinnen im Stadtteil Amelsbüren
- Entgeltordnung für das Bürgerhaus Kinderhaus vom 8. 2. 1994
- Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 219 (Sprakeler Straße / Aldrufer Straße) von Bau-km 0,000 (etwa 100 m südlich des Ashölter Weges) bis Bau-km 2,620 (Wirtschaftswegekreuzung im Zuge der Aldrufer Straße etwa 200 m nördlich des Sprakelbaches) in Münster-Sprakel zur Beseitigung des Bahnübergangs im Zuge der Eisenbahnstrecke Hamm-Emden
- Bekanntmachung von Straßennamen
- Offenlegung des Entwurfes des Landschaftsplanes „Nördliches Aa-tal und Vorbergs Hügel“
- Einladung zur Generalversammlung der Jagdgénossenschaft Münster-Roxel Brock

Öffentliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 1994

Aufgrund der §§ 64 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. 1984 S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 4. 1991 (GV. NW. S. 214), hat der Rat der Stadt Münster am 16. 12. 1993 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1994 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.073.909.610 DM
in der Ausgabe auf	1.073.909.610 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	234.949.760 DM
in der Ausgabe auf	234.949.760 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1994 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 103.642.430 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 169.570.090 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000.000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Gebiet der Stadt Münster sind für das Haushaltsjahr 1994 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 190 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v.H.

2. Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital 430 v.H.

§ 6

(1) Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke „künftig wegfallend“ (kw) oder „künftig umzuwandeln“ (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerk

1.1 Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.

1.2 Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Stelle mit der Erledigung der Aufgabe oder mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

2. ku-Vermerk

2.1 Ist eine Planstelle mit einem ku-Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.

2.2 Fehlt bei einer mit einem ku-Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.

(2) Ist im Stellenplan bei einer Besoldungsgruppe ein ku-Vermerk gem. § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Festsetzung besonderer Stellenobergrenzen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Stellenobergrenzenverordnung — StOV-Gem—) vom 8. 12. 1976 angebracht, ist jede dritte freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe oder in eine Angestelltenstelle umzuwandeln oder einzusparen.

(3) Beamten, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können

mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höheren Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LBesG NW).

§ 7

(1) Über die Aufhebung der im Haushaltsplan angebrachten Sperrvermerke entscheidet der Haupt- und Finanzausschuß nach Vorberatung in den betroffenen Bezirksvertretungen und Fachausschüssen.

(2) Die Ansätze des Bühnenbewirtschaftungsplanes 1993/1994 sind an die Ansätze des Haushaltsplanes 1994 anzupassen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1994 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach den §§ 64 Abs. 2, 71 Abs. 4 und 72 Abs. 2 GO NW erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 21. 2. 1994 erteilt worden. Der Haushaltsplan und seine Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 28. 2. bis einschl. 8. 3. 1994 im Stadthaus I, Eingang Klemensstraße, Zimmer 322, während der Dienststunden öffentlich aus.

Ebenfalls in der Zeit vom 28. 2. 1994 bis einschl. 8. 3. 1994 kann der Haushaltsplan und seine Anlagen in den Bezirksverwaltungsstellen

Münster-Hiltrup in Münster-Hiltrup, Friedhofstr. 13, Zimmer 4
Münster-West in Münster-Roxel, Schelmenstiege 1-3, Zimmer 1
Münster-Südost in Münster-Wolbeck, Am Steintor 50, Zimmer 2
Münster-Nord in Münster-Kinderhaus, Westhoffstraße 130, Zimmer 13
eingesehen werden.

Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 24. Februar 1994

Dr. Jörg Twenhöfen
Oberbürgermeister

Genehmigung und Wirksamkeit der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Forst Tinnen im Stadtteil Amelsbüren

Der Regierungspräsident als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 74. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 16. 12. 1993 beschlossene 74. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, den 7. Februar 1994

Der Regierungspräsident
Az.: 35.2.1-5101-7/94
I. A.

Jachmann L. S.

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb

eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

2. Gemeindeordnung NW § 4 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 24. Februar 1994

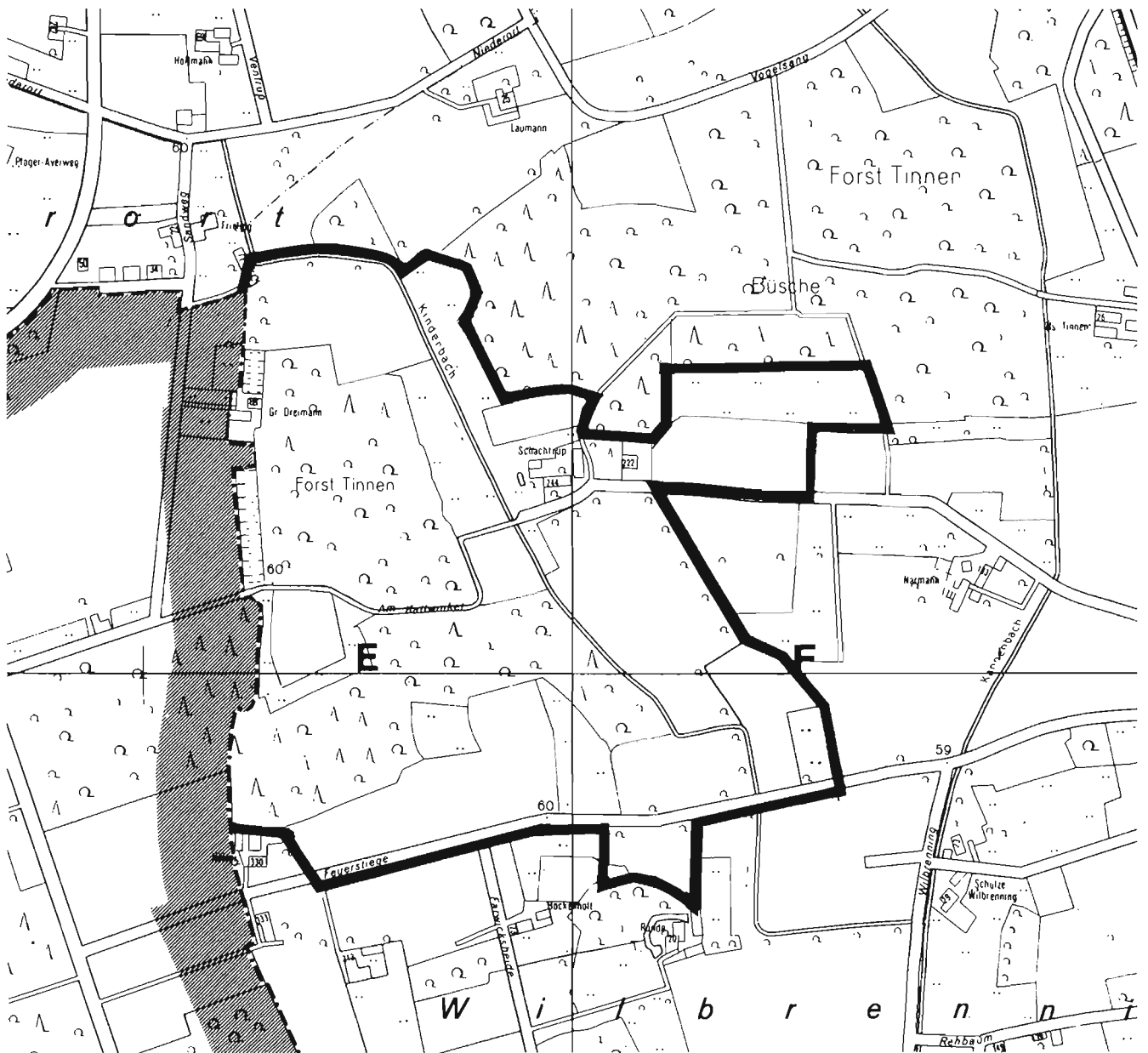
Dr. Jörg Twenhöfen
Oberbürgermeister

Entgeltordnung für das Bürgerhaus Kinderhaus vom 8. 2. 1994

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 3. 2. 1994 die nachfolgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Eigene Veranstaltungen des Bürgerhauses

Bei kostenverursachenden Veranstaltungen des Bürgerhauses können Kostenbeteiligungen (Eintrittsgelder und ähnliches) von den Besuchern erhoben werden. Diese Kostenbeteiligungen richten sich nach der Zielgruppe, der Veranstaltung und dem tatsächlichen Kostenaufwand und werden von der Leistung des Bürgerhauses im



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15 000
 Abgrenzung des Bereiches der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes

Rahmen pflichtgemäßen Ermessens festgesetzt.

2. Veranstaltungen Dritter

Bei Veranstaltungen Dritter im Bürgerhaus Kinderhaus können je nach Veranstaltung Entgelte zur Deckung der allgemeinen Kosten (Entgelte) und Entgelte für besondere, zusätzliche Leistungen (Nebenkosten, vergl. Pkt. 4) erhoben werden.

2.1 Keine Entgelte und Nebenkosten werden bei bezirksbezogenen Zusammenkünften und politischen Veranstaltungen der in der Bezirksvertretung Münster-Nord vertretenen Parteien erhoben.

2.2 Nebenkosten können erhoben werden nach pflichtgemäßer Einschätzung der Leitung. Entgelte werden nicht erhoben bei:

2.2.1 Veranstaltungen im kulturellen, pädagogischen (VHS), jugendpflägerschen und sozialen Bereich, die von der Stadt Münster alleine oder gemeinsam mit Vereinen oder anderen Gruppierungen aus dem Stadtbezirk getragen werden (z.B. Theatergruppen, Stadtteillfeste etc.).

2.2.2 Schulischen Veranstaltungen von Schulen im Bezirk Münster Nord
Bei Festen wird die Reinigung berechnet

2.2.3 Freien Initiativen (Mitglieder des AKB) aus Kinderhaus, Coerde und Sprakel, die für andere Mitbürger Angebote im kreativen, kulturellen, musischen, familienpädagogischen und sportlichen Bereich anbieten.

2.3 Keine Entgelte aber Nebenkosten werden erhoben bei:

2.3.1 Ubrigen schulischen Veranstaltungen städtischer Schulen und vergleichbare Schulen freier Träger.

2.3.2 Veranstaltungen von anerkannten freien Trägern der Jugendpflege oder Sozialhilfe, von Kirchengemeinden aus den Stadtteilen Kinderhaus, Coerde und Sprakel (Religionsgemeinschaften in ihrem Aufgabenbereich, soweit kein Eintrittspreis verlangt wird, der über einen Unkostenbeitrag hinausgeht).

2.3.3 Nicht kommerziellen Ausstellungen einschließlich solcher, die von der Stadt Münster gefördert werden (z.B. Selbstdarstellungen örtlicher Veranstalter).

2.4 Bei Festveranstaltungen werden Entgelte und Nebenkosten erhoben.

2.4.1 Agora
je Veranstaltungstag 250,00 DM + Nebenkosten

2.4.2 Treffpunkt (ehemaliges Restaurant)
je Veranstaltung 100,00 DM + Nebenkosten

2.4.3 zusätzliche Räume (z.B. für Gruppenarbeit)
je Veranstaltungstag 50,00 DM + Nebenkosten

3. Kommerzielle Veranstaltungen

3.1 Agora
je Veranstaltungstag mindestens 1.200,00 DM + Nebenkosten (Entgelte frei verhandelbar)

3.2 Clubraum
je Veranstaltung 100,00 DM

3.3 Treffpunkt
je Veranstaltung 200,00 DM

3.4 Cafeteria
je Veranstaltung 50,00 DM

4. Zusätzliche Leistungen (vergl. Pkt. 2)

4.1 Elektroakustik mit Bedienung durch städtische Dienstkräfte je Stunde z.Z. 20,00 DM.

4.2 Bühnenbeleuchtung ohne Bedienung durch städtische Hilfskräfte je Stunde z.Z. 20,00 DM.

4.3 Elektroakustik und/oder Scheinwerferanlage mit Bedienung durch Fremdkräfte nach Aufwand.

4.4 Bestuhlung nach Zeitaufwand je Stunde und Person z.Z. 35,00 DM

4.5 Reinigungspauschale je Stunde je Person z.Z. 25,00 DM.

4.6 Licht, Heizung, Lüftung in gestaffelten Pauschalen gem. Benutzung und Verbrauch.

4.7 Sonstige Kosten nach tatsächlichem Aufwand (z.B. von zusätzlichen Geräten).

5. Bewirtung

Es ist gestattet, in der Agora und im Treffpunkt eine Selbstbewirtung vorzunehmen.

6. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Entgeltordnung vom 1. 10. 1983 verliert dann ihre Gültigkeit.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 8. Februar 1994

Der Oberstadtdirektor
Dr. Pünder

Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 219 (Sprakeler Straße / Aldruer Straße) von Bau-km 0,000 (etwa 100 m südlich des Ashölter Weges) bis Bau-km 2,620 (Wirtschaftswegekreuzung im Zuge der Aldruer Straße etwa 200 m nördlich des Sprakelbaches) in Münster-Sprakel zur Beseitigung des Bahnübergangs im Zuge der Eisenbahnstrecke Hamm-Emden

Anhörungsverfahren

1. Die Stellungnahmen und Einwendungen **zur neuen Lärmschutzplanung (1993)** werden wie folgt erörtert:
Zeit: Mittwoch, 16. 3. 1994
Beginn: 9.00 Uhr
Ort: Restaurant "Waldschlößchen"
Sprakeler Straße 403, 48159 Münster
Die Fortsetzung der Erörterung am 17. 3. 1994 bleibt vorbehalten. Die Entscheidung darüber trifft der Verhandlungsleiter am Vortag.

2. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch die neue Lärmschutzplanung berührt werden, freigestellt.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, daß bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, daß verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und daß das Anhörungsverfahren mit Schluß der Verhandlung beendet ist

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin und durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich

Münster, den 23. Februar 1994

Der Oberstadtdirektor
I. V.

Rupprecht
Stadtbaurat

Bekanntmachung von Straßennamen

Die Bezirksvertretung Münster-Hiltrup hat in ihrer Sitzung vom 1. 9. 1993, die Bezirksvertretung Münster-Südost in ihren Sitzungen vom 28. 9. 1993, 23. 11. 1993 und 18. 1. 1994, die Bezirksvertretung Münster-West in ihrer Sitzung vom 12. 1. 1994 und die Bezirksvertretung Münster-Ost in ihren Sitzungen vom 25. 2. 1993, 25. 11. 1993 und 20. 1. 1994 nachfolgende Straßennamen beschlossen, die nach § 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung bekanntgemacht werden:

Theodor-Hovestadt-Weg

Ca. 150 m lange, U-förmige Straße in einem Wohngebiet im Stadtteil Sudmühle. Die Straße hat zwei Anbindungspunkte an die Straße Windbreite und liegt südwestlich der zuletzt genannten Straße.

Bainingstraße

Die Straße zweigt gegenüber des Hauses Meesenstiege 122 in östliche Richtung ab und erschließt ringförmig ein Neubaugebiet.

Meesenstiege

Das Teilstück der Straße "Am Dornbusch" von der Hansestraße in nördliche Richtung bis zum Haus Meesenstiege 122 wird in Meesenstiege umbenannt.

Das weitere neu zu benennende Straßenstück zweigt nördlich der Hansestraße von der Straße Meesenstiege in östliche Richtung ab und verläuft nach einer 90 Grad-Kurve parallel zur Straße Meesenstiege in nördliche Richtung. Über einen Rad- und Fußweg ist eine Anbindung an die Bainingstraße vorgesehen.

Königsberger Straße

Nach Norden verschwenktes Teilstück der Königsberger Straße zwischen den Straßen An der Kleimannbrücke und dem Schiffahrter Damm.

An der Alten Ziegelei

Verlängerung der vorhandenen Straße von der Abzweigung in Höhe des Hauses Nr. 34 bis zum Schiffahrter Damm.

Theodor-Scheiwe-Straße

Die Straße zweigt etwa in Höhe des Hauses Nr. 103 vom Albersloher Weg in nord-östliche Richtung ab und geht nach ca. 300 m in einen Rad- und Fußweg über, der bis zum Lütkenbecker Weg führt.

Haferlandweg

Die Straße erschließt vom Heumannsweg aus das Gewerbegebiet zwischen Albersloher Weg und Lindberghweg. Sie ist über einen Rad- und Fußweg an den Lindberghweg angebunden.

Legdenweg

Vom Rüschausweg gegenüber der Einmündung des Südlohnweges in Richtung Osten verlaufende Straße, die kurz vor dem Bildungszentrum der Bundesfinanzverwaltung in den Gescherweg übergeht. Bestandteil dieser Straße sind vier in südliche Richtung abzweigende Stichstraßen.

Gescherweg

Verlängerung des bisherigen Straßenstückes in nordwestliche Richtung bis zur Durchfahrtsperre in Höhe des Hauses Nr. 213 einschließlich der vier gegenüber dem Bildungszentrum der Bundesfinanzverwaltung abzweigenden Stichstraßen.

Am Brellbusch

Umbenennung des östlichen Teilstücks des Toppheideweges sowie Neubenennung der sich daran anschließenden Anbindung an den Gescherweg.

Toppheideweg

Die Straße zweigt gegenüber dem Haus Nr. 185 von der Hensenstraße in nördliche Richtung ab und verläuft nach einer langgezogenen Linkskurve auf der alten Trasse des Toppheideweges. Sie mündet gegenüber dem Haus Nr. 151 in den Rüschausweg. Zu der Straße gehören fünf Stichstraßen.

Michaelweg

Der Zwi-Schulmann-Weg verbindet die Von-Esmarch-Straße mit dem östlichen Ende des Michaelweges und endet als Sackgasse in Höhe der Appelbreistiege. Der Straßennamen Zwi-Schulmann-Weg wird aufgehoben, stattdessen erhält dieses Straßenstück den Namen Michaelweg.

Fridericusstraße

Berichtigung der Schreibweise.

Adelword

Berichtigung der Schreibweise.

Schönebecker Weg

Berichtigung der Schreibweise.

Rudolf-Diesel-Straße

Ringförmig angelegte Straße, die gegenüber der Straße An der Kleimannbrücke vom Schiffahrter Damm abzweigt und das künftige Gewerbegebiet Nord-Schiffahrter Damm erschließt.

Honebachau

Die Straße zweigt etwa in Höhe des Hauses Nr. 73 von der Schmittingheide in Richtung Osten ab und erschließt ein Wohngebiet, das sich bis zu den Kleingärten vor dem Bahndamm der Umge-

hungsbahn erstreckt. Etwa 150 Meter südlich ist eine zweite Anbindung an die Schmittingheide vorgesehen.

Delstrup

Die Straße zweigt etwa in Höhe des Einmündungsbereiches Vörnste Esch vom Erbdrostenweg in Richtung Osten ab. Sie ist ca. 300 Meter lang. Zu ihr gehören zwei in Richtung Norden abzweigende Stichstraßen.

Hanns-Rott-Weg

Ringförmig angelegte Straße nordöstlich der Idaschule, die an zwei Stellen an die Straße Delstrup angebunden ist. Von der Ringstraße zweigen sowohl nach innen als auch nach außen mehrere Stichstraßen ab, von denen eine über einen Weg mit dem Anton-Knubel-Weg verbunden ist.

Am Wigbold

Die Straße erschließt ein südlich der Nikolaischule gelegenes Neubaugebiet. Sie zweigt in Höhe des Hauses Nr. 15a von der Straße Am Steintor ab und verläuft dann hinter der vorhandenen Bebauung in Richtung Süden bis zum Juffernkamp. Weitere Grundstücke dieses Baugebietes werden durch ein T-förmig verlaufendes Straßenstück erschlossen.

Juffernkamp

Nach Süden verlagerte Zufahrt zur bisherigen Straße, die bis zum Waldrand des Tiergartens verlängert wird. Gleichzeitig wird die Benennung der jetzigen Zufahrt aufgehoben. Rad- und Fußweg entlang der Grundstücke Am Steintor 41 und Juffernkamp 14 sowie eine Verbindungsstraße zwischen diesem Rad- und Fußweg und der neuen Zufahrt.

Tönne-Vormann-Weg

Nördlich des Wolbecker Friedhofes parallel zur Eschstraße verlaufende Erschließungsstraße eines Wohngebietes. Zu der Straße gehören mehrere Stichstraßen, von denen zwei über Wege mit der Eschstraße verbunden sind.

Am Angelkamp

Gegenüber der Einmündung des Twenhövenweges von der Straße Am Angelkamp abzweigende Stichstraße.

Münster, den 7. Februar 1994

I. V.
Gersch
Stadtrat



Übersichtsplan Nr. 2
Abgrenzung des Landschaftsplanes 2 Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel

Landschaftsplangrenze

Offenlegung des Entwurfes des Landschaftsplanes „Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel“

Der Rat der Stadt Münster hat am 3. 2. 1994 den Entwurf des Landschaftsplanes „Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel“ nebst Erläuterungsbericht aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes umfaßt das nördliche Stadtgebiet zwischen der Linie Altenberger / Steinfurter Straße im Westen und dem Dortmund-Ems-Kanal im Osten. Der Landschaftsplan erstreckt sich gemäß § 16 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) auf Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Die grobe Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

— Es wird darauf hingewiesen, daß der zunächst vorgesehene Geltungsbereich geändert wurde.

Gemäß § 27 Abs. 1 LG i.V.m. § 2 a Abs. 6 Bundesbaugesetz wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf des Landschaftsplanes nebst Erläuterungsbericht liegt in der Zeit vom 14. 3. bis 14. 4. 1994 öffentlich aus und kann bei der Stadtverwaltung Münster

— Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemmensstraße, Zimmer 669

während der Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können schriftlich Bedenken und Anregungen zum Landschaftsplan vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Weitere Entwürfe liegen nachrichtlich zur Einsicht aus bei der Stadtverwaltung Münster

- Bezirksverwaltungsstelle West, Schelmenstiege 1-3
- Bezirksverwaltungsstelle Nord, Westhoffstraße 130
- Amt für Grünflächen und Naturschutz, Herwarthstraße 6-8

und bei der Stadtparkasse Münster

- Filiale Gelmer, Gitrupper Straße 29: montags bis mittwochs 9.00-12.30 Uhr und 14.00-16.00 Uhr

donnerstags 9.00-12.30 Uhr und 14.00-17.30 Uhr
freitags 9.00-12.30 Uhr und 14.00-15.30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 42 e Abs. 3 LG bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen von der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung an bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen verboten sind. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die zuständige Landschaftsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung die Frist bis zu einem weiteren Jahr verlängern. Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Münster, den 23. Februar 1994

Der Oberstadtdirektor
i. V.
Rupprecht
Stadtbaurat

Einladung zur Generalversammlung der Jagdgenossenschaft Münster-Roxel Brock

Zu unserer diesjährigen Genossenschaftsversammlung am 25. März 1994, 20 Uhr in der Gaststätte Edelkamp, Münster-Roxel, Pienersallee 55, laden wir recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Anwesenden durch den Jagdvorsteher
2. Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung 1993
3. Vorlage der Jahresrechnung 1993/94
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Beratung und Beschlußfassung über den Haushaltsplan 1994/95
7. Beratung und Beschlußfassung über die Auszahlung des Reinertrages an die Jagdgenossen
8. Wahl der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 1994/95
9. Satzungsänderung
10. Verschiedenes

Der Haushaltsplan 1994/95 und der Beschluß über die Auszahlung des Jagdgeldes liegen in der Zeit vom 1. 4. - 18. 4. 1994 beim Schriftführer W. Pöppelmann, Brock 131, 48161 Münster, aus.

Münster, den 3. Februar 1994

Josef Rademacher
Jagdvorsteher

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

Herausgegeben vom Oberstadtdirektor der
Stadt Münster — Presse- u. Informationsamt —,
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492-1350
Redaktion: Irmgard Prior
Einzelpreis 0,80 DM
Bezugsgeld jährlich 23 DM Abonnements-
bestellungen sind zu richten an den Oberstadtdirektor
der Stadt Münster — Presse- u. Informationsamt —,
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung,
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22